

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See

Teilbebauungsplan „Schlieber –Gründe“

- Verordnung des Gemeinderates vom 07.11.1986 AZ.: 10-031/5-1986
aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom
04.03.1987 Zahl: 18.180/1/87-3
- Verordnung des Gemeinderates vom 26.05.1988 AZ.: 10-131/1-1988
aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom
25.08.1988 Zahl: 18.180/2/87-3
+ zeichnerische Darstellung

Information zur V E R O R D N U N G

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Flächen, die im technischen Anhang „Bebauungsplan Schlieber-Gründe“ innerhalb der Grenzen des Planungsgebietes liegen.

§ 2

Größe der Baugrundstücke

Bei Parzellierungen hat die Größe der Baugrundstücke bei offener Bebauung mind. 700 m² zu betragen. Bereits bestehende Parzellen, die unter diesem Mindestmaß liegen, bleiben von dieser Bestimmung unberührt und können im Rahmen der gesetzlich geregelten Abstandsflächen bebaut werden.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksfläche wird entsprechend dem Ausmaß nach § 2 festgelegt. Unter baulicher Ausnutzung (Ausnutzungsziffer eines Baugrundstückes) wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße festgelegt bzw. verstanden.

Die Geschoßflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach der äußeren Begrenzung der Umfassungswände der jeweiligen Geschoße berechnet.

Die bauliche Ausnutzung (Ausnutzungsziffer) der Parzellen darf im Bauland-Wohngebiet 0,4 nicht überschreiten.

Der Überbauungsprozentsatz darf 12 % der Parzelle nicht unter- und 20 % nicht überschreiten.

In Fällen, in denen die bauliche Ausnutzung von Grundstücken, die bereits bebaut sind, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung schon überschritten ist, sind nur Umbauten und Verbesserungen an Gebäuden zulässig.

§ 4

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise wird die offene Bebauung festgelegt.
Neubauten müssen im Grundriss ein Seitenverhältnis von 1,5 : 1 bis 1,8 : 1 aufweisen.
Die Firstrichtung ist parallel zur längeren Hausgrundrisskante zu legen.

§ 5

Geschoßanzahl

Die Geschoßanzahl wird mit max. 1 Geschoß + ausgebautem Dachgeschoß festgelegt, wobei die Kniestockaufmauerung max. 1,30 m aufweisen darf.

Geschoße, die im geneigten Gelände über die Hälfte aus dem angeschnittenen Gelände herausragen (Berechnung nach Kubatur), gelten als Vollgeschoße.

§ 6

Verkehrsflächen

Für alle als Bauland gewidmeten Flächen ist je Wohneinheit und pro Fremdenzimmer auf dem jeweiligen Baugrundstück jeweils ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen. Die Abstellplätze sind winterfest auszubauen und ohne Schaden für die Anrainer zu entwässern.

Vor Garagentoren, Einfahrtstoren zu Grundstücken ist auf eigenem Grundstück eine Pkw-Stellfläche im Ausmaß von mind. 2,30 m Breite und 5,00 m Tiefe vorzusehen.

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

Bei Parzellierungen müssen folgende Mindestbreiten der Verkehrsflächen eingehalten werden:

- a. für Wohnwege bis zu 5 Parzellen Aufschließung: 5,50 m Straßengrundstücksbreite,
- b. für Wohnwege mit Aufschließung über 5 Parzellen: 7,50 m Straßengrundstücksbreite.

§ 7

Baulinien

Die Baulinien sind die Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden können.

Für Bauabstände gegen Nachbargrundstücke gelten die Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften – Abstandsflächen – in der jeweils geltenden Fassung.

Baulichkeiten, wie Telefonzellen, Trafostationen und ähnliches dürfen nur innerhalb der Baulinien errichtet werden. Baulinien für Einfriedungen werden in einem Abstand von mind. 1,00 m vom Straßenrand festgelegt. Unter Straßenrand ist der äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittslinie, in Ermangelung von Gräben und Böschungen die äußere Begrenzungslinie des Straßenbankettes, des Gehsteiges oder Gehweges zu verstehen.

Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,50 m betragen.

Die Baulinien entlang öffentlicher und privater Straßen werden mit einem Abstand von mind. 4,00 m festgelegt (Abstand von der Grundgrenze).

§ 8

Dachform

Als Dachform wird das Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder das Kärntner Schopfdach festgelegt, wobei der Neigungswinkel 40° - 50° aufweisen muss. Freistehende Nebengebäude mit einem Ausmaß von max. 6,00 m x 5,00 m können auch mit Flachdächern ausgebildet werden.

§ 9

Farbe und Material der Dachhaut

Die Farben der Dächer werden wie folgt festgelegt:

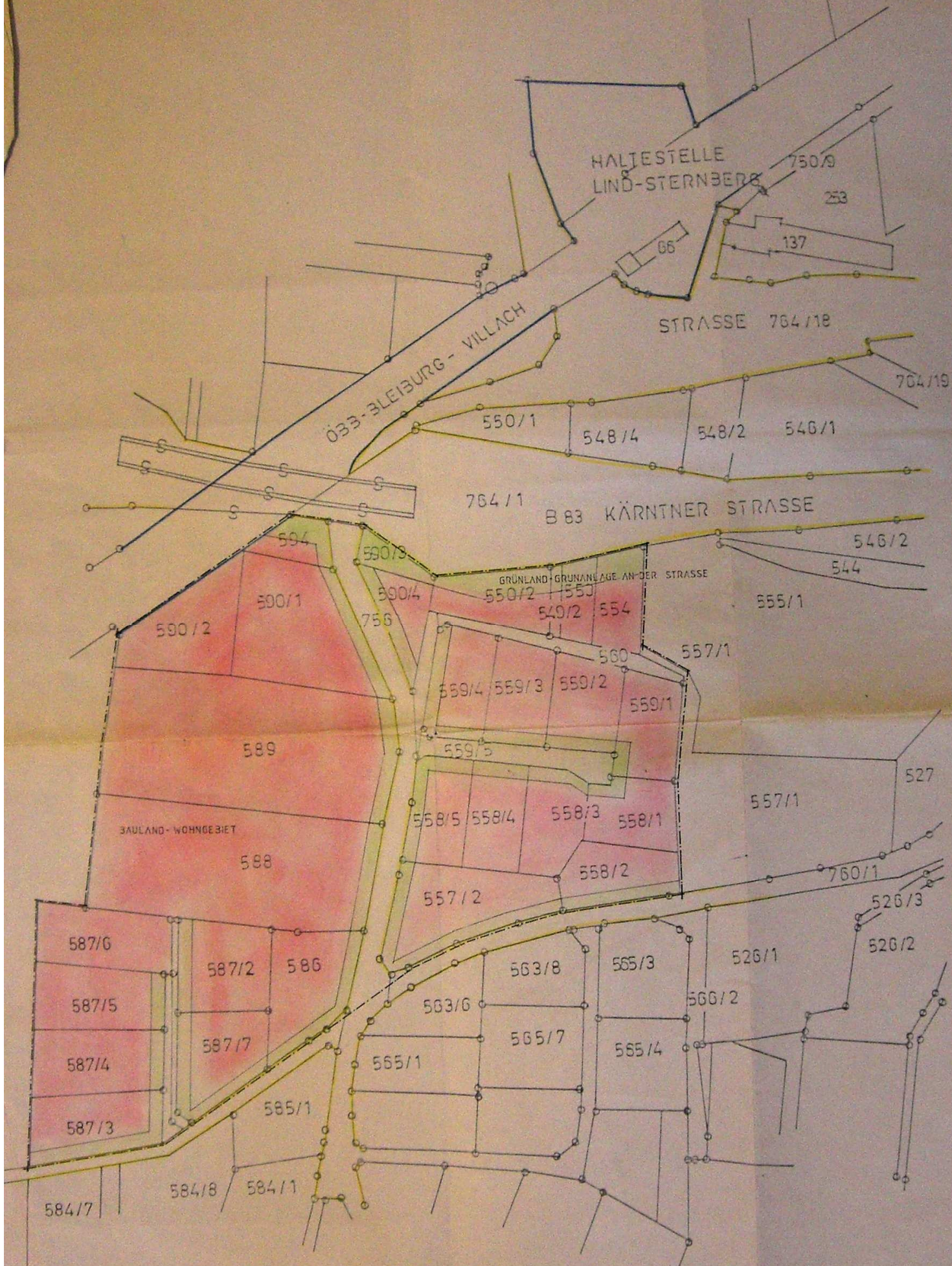
- a. die Steildächer braun bis ziegelrot,
- b. die Flachdächer bekiest oder begrünt.

Die Dächer sind mit nicht brennbaren Baustoffen einzudecken; widerspricht dies den Anforderungen des Ortsbildes, sind die Dächer mit zumindest schwer brennbaren Baustoffen einzudecken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten in Kraft.





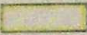
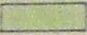
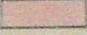
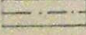
LAGEPLAN
M 1:1000

NORDEN

MARKTGEMEINDE VELDEN AM W/SEE

BEBAUUNGSPLAN "SCHLIEBERGRÜNDE"

KG. LIND OB VELDEN

-  BAULINIEN
-  BEBAUUNG
-  VERKEHRSFLÄCHEN
-  GRÜNFLÄCHEN
-  WIDMUNG
-  GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

Bezirkshauptmannschaft Villach

Dieser Betrag liegt dem h. Bescheid
vom 1987-03-04 zu 13. 1301/7/27-2

zugrunde 1987-03-04
Für die Maßnahmenschicht

Wass

MARKTGEMEINDE VELDEN AM W/SEE




BÜRGERMEISTER

DKFM. MAG. VALENTIN PETRITSCH

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH